

**2251. Leichenhaus Oerlikon.** Die Gesundheitsbehörde Oerlikon strebt die Errichtung eines Leichenhauses und damit in Verbindung diejenige einer stabilen Desinfektionsanlage an und legt für dieses Projekt Pläne und Kostenvoranschlag vor. Sie sucht schon jetzt um sukzessive Ausrichtung der Staatsbeiträge während des Baues, mit dem im Frühjahr 1901 zu beginnen beabsichtigt wird, nach. Zugleich ersucht sie um Auswirkung eines Bundesbeitrages an das auf die Desinfektionsanlage entfallende Kostenbetreffnis.

Herr Bezirksarzt Frey bezeichnet das ganze Projekt als zweckdienlich und als Bedürfnis für die ungeahnt rasche Entwicklung und Bevölkerungszunahme der Gemeinde.

Die Baudirektion schließt sich diesem Gutachten an und beanstandet nur folgende Punkte:

„1. Die vorgesehenen Schlammfänger in den beiden Desinfektionsräumen sollten in Berücksichtigung möglicher Reinhaltung der Lokale weggelassen werden.

2. Die sehr einfache Steinhauerarbeit im Betrage von Fr. 301. 90 ist laut Voranschlag in Kunststein vorgesehen. Wir möchten dringend von dessen Verwendung abraten und empfehlen, hiefür Granit zu verwenden, da diese Art Ausführung keine erheblichen Mehrkosten verursachen wird.“

Was die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die projektierte Baute anbetrifft, so ist vorerst zu sagen, daß Beiträge für Leichenhäuser gemäß § 5 des bezüglichen Regulativs vom 6. Oktober 1892 erst auf Grund der ratifizierten Rechnung festgesetzt werden. Da die Erstellung eines Leichenhauses als notwendig anerkannt wird und die Gemeinde Derlikon laut offizieller Gemeindefinanzstatistik im Jahrfünft 1894/98 eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung per Faktor von 10,36 aufweist, so kann immerhin jetzt schon ein Beitrag von 50 % der maßgebenden Kostensumme (§ 9 des zitierten Regulativs, Klasse VI) in Aussicht gestellt werden. Bezüglich der Desinfektionsanlage kann ein Staatsbeitrag erst nach Bestimmung des Bundesbeitrages festgesetzt werden; mit Rücksicht auf die erwähnte Steuerbelastung wird derselbe zweifellos auf die Hälfte des letztern normirt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Derlikon wird an die Kosten des projektierten Leichenhauses ein Staatsbeitrag nach Maßgabe des Regulativs vom 6. Oktober 1892 und an diejenigen der stabilen Desinfektionsanlage ein solcher in der Höhe von 50 % des Bundesbeitrages in Aussicht gestellt.

II. An das eidg. Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, ist folgendes Schreiben zu richten:

Die Gemeinde Derlikon projektirt die Erstellung eines Leichenhauses und damit in Verbindung diejenige einer stabilen Desinfektionsanlage. Die Gesundheitsbehörde unterbreitet Ihnen durch unsere Vermittlung Situations- und Bauplan nebst Kostenvoranschlag und sucht um Zuwendung eines angemessenen Bundesbeitrages an die Kosten der Desinfektionsanlage nach.

Die ungeahnt rasche Entwicklung und Bevölkerungszunahme der Gemeinde Derlikon läßt die projektierte Baute als Bedürfnis erscheinen und die Gutachten des Bezirksarztes von Zürich und der kantonalen Baudirektion bezeichnen die geplante Verbindung von Leichenhaus und Desinfektionsanstalt als eine durchaus befriedigende.

Der Bauplatz ist in allen Beziehungen sehr günstig gewählt; er ist an der nordöstlichen Grenze des von der Schwamendingerstraße und der Friedhofstraße (alte Schwamendingerstraße) begrenzten Friedhofes, hinter der Friedhofkapelle, in Aussicht genommen. Das Terrain fällt hier gegen die letztere Straße stark ab, so daß diese viel tiefer liegt als der Friedhof. Diese Niveaudifferenz gedenkt nun die Gesundheitsbehörde Derlikon zu benutzen, um das Leichenhaus und die Desinfektionsanlage in einem Bau unterzubringen. Vom sanitarischen Standpunkt aus läßt sich dagegen nichts einwenden, da beide Abteilungen vollständig von einander getrennt, abgeschlossen und isolirt würden. Die Desinfektionsanstalt, als Unterbau der Abteilung für die Leichen, wäre nur von der nordöstlichen Seite, von der Friedhofstraße aus, zugänglich, während der Eingang für die letztere Abteilung (Leichenhaus) von der Schwamendingerstraße über den Friedhof vorgesehen ist. Eine Kommunikation zwischen beiden Abteilungen wäre somit gänzlich ausgeschlossen, so daß von einer Infektionsgefahr keine Rede sein könnte. Als Ganzes ist also ein Gebäude mit Untergeschoß für eine Desinfektionsanlage mit je einem abgeschlossenen Entleerungs- und Laderaum, und ein Obergeschoß

mit einer Leichenkammer und einer Kemise für Leichen- und Urnenwagen projektirt. Vom Friedhof her, welcher bereits Anschluß an die Gemeindewasserversorgung hat, könnte mit Leichtigkeit Wasser in beliebiger Menge ins Gebäude geleitet und wieder abgeführt werden. Was den Desinfektionsapparat anbelangt, so ist der praktisch erprobte, feststehende Apparat No. 3, mit Dampferzeuger kombinirt, der Firma Gebr. Sulzer in Winterthur in Aussicht genommen (Kosten 4050 Fr.).

Unsere Baudirektion konstatirt, daß die Baute im allgemeinen den gestellten Anforderungen entsprechen wird. Der Voranschlag ist sorgfältig ausgearbeitet und werden die bezüglichlichen Bausummen im Betrage von zirka 15,900 Fr. mit und zirka 10,000 Fr. ohne innere Einrichtung und Mobilien annähernd den Ausführungskosten entsprechen. Der Kubikmeter Gebäudeinhalt vom Terrain bis Dachgesimse gemessen kommt auf 29 Fr. Das Kostenbetreffnis wird für die Desinfektionsanlage auf zirka 11,800 Fr. berechnet ( $\frac{3}{5}$  der Baukosten des Gebäudes = zirka 6000 Fr. + zirka 5800 Fr. für innere Einrichtung und Inventar).

Die Baudirektion macht nur folgende Aussetzungen, die bei Ausführung der Baute noch leicht berücksichtigt werden können:

Die vorgesehenen Schlammfänger in den beiden Desinfektionsräumen sollten in Berücksichtigung möglicher Reinhaltung der Lokale weggelassen werden. — Die sehr einfache Steinhauerarbeit im Betrage von Fr. 301. 90 ist laut Voranschlag in Kunststein vorgesehen; statt dessen ist Verwendung von Granit zu empfehlen, da diese Art der Ausführung keine erheblichen Mehrkosten verursachen wird.

Wir empfehlen Ihnen das in Frage stehende Projekt der Errichtung einer stabilen Desinfektionsanlage zur Genehmigung und das Gesuch um Zusicherung eines Bundesbeitrages zu bestmöglicher Berücksichtigung, umsomehr, als die Gemeinde Derlikon laut offizieller Gemeindefinanzstatistik im Jahrfünft 1894/98 eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung per Faktor von 10,36 aufweist und demnach zu den mit Steuern stark belasteten Gemeinden zählt.

Wir lassen Ihnen in Beilage zugehen: Situations- und Bauplan nebst Kostenvoranschlag.

III. Mitteilung an die Gesundheitsbehörde Derlikon und die Direktion des Gesundheitswesens.